BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 21/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Freiburg - Sozial- und Jugendamt -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrichsring 1, 79098 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. August 2006 (L 7 SO 4203/06 R, L 7 SO 4204/06 PKH-A, L 7 SO 3097/06 PKH-A) wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für dieses Verfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Beschluss vom 28. August 2006 eine Anhörungsrüge des Klägers als unzulässig verworfen und den Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Anhörungsrüge abgelehnt. Dagegen hat der Kläger das "jeweilige Rechtsmittel" zum Bundessozialgericht eingelegt.

2 Das Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Entscheidungen des LSG nach §§ 177, 178a Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar sind.

3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS